

Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald

„Neue Vetschauer Nachrichten“

Jahrgang 2018 · **Vetschau/Spreewald, den 17. Oktober 2018** · Nummer 8

Impressum

Herausgeber: Stadt Vetschau/Spreewald, Schloßstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister Bengt Kanzler

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89 -0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald kostenlos verteilt. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Jahresabonnementspreis von 35,40 Euro (inkl. Mehrwertsteuer und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,75 Euro pro Ausgabe über die LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster) bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachungen des hauptamtlichen Bürgermeisters

- 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2018/2019 Seite 2
- Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ für das Jahr 2018 Seite 4
- Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 04/2008 „Am Kulturhaus“ der Stadt Vetschau/Spreewald Seite 5
- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/2007 „Ferien, Wassersport und Schwimmende Häuser“ der Stadt Vetschau/Spreewald für den Ortsteil Laasow Seite 6

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2018/2019

Auf der Grundlage des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.09.2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Haushaltsplan

Mit dem Nachtragshaushalt werden:

2018	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
im Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	17.378.400,00 €	571.300,00 €		17.949.700,00 €
ordentliche Aufwendungen	17.231.900,00 €	214.600,00 €		17.446.500,00 €
außerordentliche Erträge	170.000,00 €			170.000,00 €
außerordentliche Aufwendungen	30.000,00 €			30.000,00 €
im Finanzhaushalt				
die Einzahlungen	18.863.900,00 €	799.300,00 €		19.663.200,00 €
die Auszahlungen	19.697.000,00 €	685.700,00 €		20.382.700,00 €
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.675.000,00 €	642.900,00 €		16.317.900,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.724.000,00 €	237.100,00 €		14.961.100,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.188.900,00 €	156.400,00 €		3.345.300,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.913.400,00 €	448.600,00 €		5.362.000,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €			0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	59.600,00 €			59.600,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €			0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €			0,00 €

2019	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
im Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	16.170.800,00 €	1.050.600,00 €		17.221.400,00 €
ordentliche Aufwendungen	17.127.200,00 €	224.800,00 €		17.352.000,00 €
außerordentliche Erträge	170.000,00 €			
außerordentliche Aufwendungen	0,00 €			
im Finanzhaushalt				
die Einzahlungen	18.641.800,00 €	2.110.200,00 €		20.752.000,00 €
die Auszahlungen	21.835.800,00 €	1.182.300,00 €		23.018.100,00 €
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.435.000,00 €	1.247.200,00 €		15.682.200,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.657.100,00 €	357.500,00 €		15.014.600,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.431.800,00 €	863.000,00 €		3.294.800,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.981.500,00 €	824.800,00 €		3.806.300,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.775.000,00 €			1.775.000,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	4.197.200,00 €			4.197.200,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €			0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €			0,00 €

§ 2 Kredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, bleibt für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 unverändert bei
0 €.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlung für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird für das Haushaltsjahr 2018 auf
2.245.000 €
geändert.

§ 4 Steuerhebesätze

Die Steuersätze für die Realsteuern, bleiben unverändert.

§ 5 Wertgrenzen

Die Wertgrenzen gelten, sofern nicht anders angegeben, für die Haushaltsjahre 2018 und 2019.

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird nicht geändert.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Ein- und Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird nicht geändert.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird nicht geändert.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 nicht geändert

und

- b. bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen nicht geändert.

§ 6

Außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Keine Änderungen.

§ 7

Bewirtschaftungsregeln

Keine Änderungen.

§ 8

Stellenplan

Der als Anlage dem 1. Nachtrag zum Haushaltsplan beige-fügte Stellenplan ist einzuhalten. Stellen mit einem KW-Vermerk sind bei Ausscheiden des Stelleninhabers nicht neu zu besetzen.

Vetschau/Spreewald, den 28.09.2018




Bengt Kanzler
Bürgermeister

Vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018/2019 wurde mit ihren Bestandteilen und Anlagen dem Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz als allgemeine untere Landesbehörde am 28.09.2018 vorgelegt. In die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Bestandteilen und Anlagen kann jedermann Einsicht nehmen während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung Vetschau/Spreewald, 03226 Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, Zimmer 303/304.

Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ für das Jahr 2018

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 15]), des § 80 Absatz 2 des Brandenburgischen Wasser-gesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt

Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 27. September 2018 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Vetschau/Spreewald ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März.1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Absatz 1 Nr. 2 Bbg-WG in Verbindung mit § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 33 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ vom 27. Juni 2011 (Amtsblatt für das Land Brandenburg – Nr. 36 vom 14. September 2011, S. 1500), in der Fassung der 3. Änderung vom 19. April 2017 (Amtsblatt für das Land Brandenburg – Nr. 19 vom 17. Mai 2017, S. 449), dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage

(1) Die Stadt Vetschau/Spreewald erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerunterhaltungsverband Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes gegenüber der Stadt für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3

Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

§ 4

Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Absatz 2 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Umlagemaßstab

(1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die in Quadratmeter ausgewiesene Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Absatz 2.

(2) Der erfolgte Wechsel des Eigentümers ist der Stadt Vetschau/Spreewald unter Vorlage des aktuellen Grundbuchblattes anzuzeigen.

(3) Die Umlageschuldner haben alle für die Erhebung der Umlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 6 Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt für das Kalenderjahr 2018 = 0,00133 €. Beträge von unter 1,00 € werden nicht erhoben.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Vetschau/Spreewald, 01.10.2018



Bengt Kanzler
Bürgermeister



Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 04/2008 „Am Kulturhaus“ der Stadt Vetschau/Spreewald

Die Stadt Vetschau/Spreewald legt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 04/2008 „Am Kulturhaus“, den Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung, gem. § 3 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB öffentlich aus.

Das Plandokument und die Begründung, in der Fassung September 2018, liegen zur Einsicht, zu den geänderten Teilen, hier Verschiebung der überbaubaren Grundstücksfläche, bereit.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 04/2008 „Am Kulturhaus“ befindet sich im Innenbereich (s. Anlage) und wird begrenzt:

im Osten – kleine Bahnhofstraße
im Süden – W.-Pieck-Straße
im Westen – Bahnhofstraße
im Norden – Hausgärten der Bahnhofstraße 13.

Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Am Kulturhaus“ sind den als Anlage beigefügten Übersichtskarten zu entnehmen, die Bestandteil der Bekanntmachung sind.

Gegenstand der 1. Änderung, ebenfalls nach § 13a BauGB, ist eine geringfügige Verschiebung der durch Baugrenzen definierten überbaubaren Grundstücksfläche, innerhalb des Sondergebietes SO Handel.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 04/2008 „Am Kulturhaus“ wird in der Zeit vom:

24.10.2018 bis einschließlich 05.12.2018

in der Stadtverwaltung Vetschau/Spreewald (Fachbereich Bau, Sachgebiet Planung, Zimmer 302), 03226 Vetschau/Spreewald, Schloßstraße 10 während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Montag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
Freitag	von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen, zu den geänderten Teilen des Entwurfs, hier die Veränderungen hinsichtlich der Baugrenzen, schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Auf die Beschränkung der Beteiligung auf die Entwurfsänderungen gem. § 4a Abs. 3 BauGB wird hingewiesen.

Alle Unterlagen können unter:
www.vetschau.de/stadtverwaltung/oeffentlichkeitsbeteiligung
eingesehen werden.

Zusätzlich stehen diese Unterlagen während der Auslegungsfrist im zentralen Landesportal unter den nachfolgenden Internetadressen zur Verfügung:

<http://blp.brandenburg.de>
<http://bauleitplanung.brandenburg.de>

Vetschau/Spreewald, 27.09.2018



Bengt Kanzler
Bürgermeister

Anlage siehe Seite 6.

Anlage:

- Übersicht Stadtgebiet



**Bekanntmachung
des Satzungsbeschlusses zur
2. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 01/2007 „Ferien, Wassersport und
Schwimmende Häuser“ der Stadt
Vetschau/Spreewald für den
Ortsteil Laasow**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat am 27.09.2018 auf der Grundlage von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) die **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/2007 „Ferien, Wassersport und schwimmende Häuser“** bestehend aus Plandokument (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung beschlossen.

Die Begründung in der Fassung Mai 2018 wurde gebilligt.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/2007 „Ferien, Wassersport und Schwimmende Häuser“ der Stadt Vetschau/Spreewald für den Ortsteil Laasow gilt ausschließlich gemeinsam mit dem Urplan (in Kraft getreten am 17.11.2012) und der 1. Änderung zum Bebauungsplan (in Kraft getreten mit Bekanntmachung im Amtsblatt am 14.06.2017).

Das Plandokument mit Teil A und B wurde unter Zusammenführung von Urplan und 1. und 2. Planänderung neu ausgefertigt. Alle anderen durch die 2. Änderung nicht geänderten Unterlagen gelten unverändert fort.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/2007 „Ferien, Wassersport und Schwimmende Häuser“ tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB einsehen und während der Dienststunden, im Fachbereich Bau, Sachgebiet Planung der Stadt Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, Zimmer 302, über den Inhalt Auskunft verlangen:

Montag/Mittwoch	9.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung umfasst den gesamten Geltungsbereich des Urplanes.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Alle Unterlagen können unter:

www.vetschau.de/stadtverwaltung/oeffentlichkeitsbeteiligung

eingesehen werden.

Zusätzlich stehen diese Unterlagen im zentralen Landesportal unter den nachfolgenden Internetadressen zur Verfügung:

<http://blp.brandenburg.de>

<http://bauleitplanung.brandenburg.de>

Vetschau/Spreewald, den 04.10.2018

*Bengt Kanzler
Bürgermeister*

Anlage:



